

---

**GD/BD / Motion Denoth-St.Gallen / Antennen-St.Gallen / Engeler-St.Gallen / Egger-Gossau / Fässler-St.Gallen / Klee-Berneck:  
Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen**

*Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005*

**Gutheissung.**

*Begründung:* Passivrauchen – also das Einatmen von tabakrauchhaltiger Luft, ohne selber zu rauchen – wurde lange Zeit eher als Belästigung für Nichtraucherinnen und Nichtraucher denn als echtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung angesehen. Die heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen jedoch die gravierenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens auf und sind allgemein anerkannt. Jährlich sterben gemäss Bundesamt für Gesundheit in der Schweiz etwa 400 Menschen am Tabakrauch anderer, obwohl sie nie geraucht haben, und Tausende erkranken im Lauf eines Jahres insbesondere an Lungenkrankheiten (Asthma, Bronchitis, Lungenkrebs) und Herz-Kreislaufkrankheiten (Herzinfarkt, Schlaganfall). Das damit verbundene menschliche Leid ist gross, die Kosten für Gesundheitswesen und Wirtschaft sind hoch.

Ein Rauchverbot an öffentlichen Orten stellt eine Einschränkung der Grundrechte der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Nach Art. 36 BV sind Einschränkungen von Grundrechten zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind und verhältnismässig sind. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar. Nach Art. 15 Bst. b der Kantonsverfassung setzt sich der Staat zum Ziel, dass eine wirksame und breit gefächerte Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung bestehen. Der Kanton St.Gallen ist demnach auch gemäss seiner eigenen Verfassung zuständig für den Erlass von Vorschriften betreffend das Passivrauchen.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung überwiegt die betroffenen privaten Interessen wirtschaftlicher Art sowie das Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen, Raucherwaren überall ohne Einschränkung konsumieren zu dürfen. Um die Gesundheit der Bevölkerung (Rauchende und Nichtraucher) zu schützen und zu fördern, ist ein Rauchverbot an öffentlichen Orten nicht nur geeignet, sondern eine wesentliche Voraussetzung. Mildere Massnahme (z.B. Nichtraucherterrasse) vermögen den Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht zu gewährleisten. Der angestrebte Zweck des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Wirkungen eines Rauchverbots an öffentlichen Orten.

Die Schweiz hat am 25. Juni 2004 die WHO-Rahmenkonvention zur Eindämmung des Tabakgebrauchs «Framework Convention on Tobacco Control» (FCTC) unterzeichnet. Weil die Konvention Ende November 2004 von 40 Staaten ratifiziert wurde, kann sie auf 28. Februar 2005 in Kraft treten. Die Konvention enthält unter anderen die Verpflichtung, «wirksame Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz, in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtungen und Plätzen anzuordnen.»

Die Kompetenz zu diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen in öffentlich zugänglichen Bereichen liegt bei den Kantonen. Insbesondere ist auch das Gastgewerbe kantonal geregelt. Als «öffentliche Orte» gelten Gebäude oder Anlagen oder Teile davon sowie Transportdienst-

leistungen, zu denen die Bevölkerung freien Zugang hat oder die gegen ein Entgelt einer unbestimmten Personenzahl zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind von den «öffentlichen Orten» abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Raucherräume, sogenannte «Fumoirs».

Zehn Kantone kennen gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Passivrauchen (AG, BL, BS, BE, FR, JU, TI, VD, VS und ZH). In zwölf Kantonen wurden z.T. über bestehende Regelungen hinaus gehende parlamentarische Vorstösse zur Schaffung rauchfreier öffentlicher Räume eingereicht (AG, AR, BE, BL, GE, LU, SG, SO, TI, VD, ZG, ZH). In den Kantonen Tessin und Basel-Landschaft wurden die Vorstösse vom Parlament überwiesen, aufgrund derer die Rauchfreiheit von öffentlichen Räumen und Restaurants gesetzlich geregelt werden soll.

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung raucht nicht (71 Prozent). Umfragen zeigen, dass selbst viele Raucherinnen und Raucher eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Räumen begrüssen. Jeder zweite Gast fühlt sich in verrauchten Gastbetrieben belästigt. 24 Prozent der befragten Personen meiden immer oder häufig bestimmte Gastwirtschaftsbetriebe wegen verrauchter Luft. Gespräche mit Vertretungen aus Hotellerie und Restauration haben ergeben, dass die Branche nicht grundsätzlich gegen die Motion «Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen» Opposition beziehen will. Vielmehr erachtet der Verband die aktuelle Entwicklung bezüglich Schutzmassnahmen vor dem Passivrauchen als unabwendbar und will deshalb bei der Ausgestaltung der konkreten Regelung und Umsetzung aktiv mitwirken.

**Beilage:** Wortlaut der Motion